

Aktenzeichen: 6 AZR 776/87
Bundesarbeitsgericht: 6. Senat Urteil vom 10. August 1989
- 6 AZR 776/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. Mai 1987
München - 18 Ca 1226/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 9. November 1987
München - 7 Sa 771/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Versetzung - Vermögensrechtliche Streitigkeit

Gesetz: ArbGG § 64 Abs. 2, Abs. 6; ZPO § 519 b Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Streit über die Unwirksamkeit einer Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz ist eine vermögensrechtliche Streitigkeit.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 776/87

7 Sa 771/87 München

Verkündet am
10. August 1989

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1989 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhsler, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Fürbeth und Ziegenhagen für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 9. November 1987 - 7 Sa 771/87 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer aus dienstlichen Gründen veranlaßten Versetzung.

Die Klägerin ist bei der Beklagten seit 1. September 1971 als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Nach § 2 des Arbeitsvertrages finden auf das Arbeitsverhältnis die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT), die einschlägigen Sonderregelungen zum BAT und die für den Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Ab 26. Mai 1986 wurde die Klägerin unter Beibehaltung ihrer Vergütungsgruppe VI b BAT aus dienstlichen Gründen vom städtischen Verkehrsbüro zum Amt für öffentliche Ordnung versetzt. Dort wird sie mit Sozialversicherungsangelegenheiten und Schülerbeförderung beschäftigt.



- 3 -

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Versetzung zum Amt für öffentliche Ordnung sei rechtsunwirksam, weil die Beklagte das ihr zustehende Leistungsbestimmungsrecht nicht ordnungsgemäß ausgeübt habe, jedenfalls aber nicht der Billigkeit entsprechend. Sie werde an der neuen Stelle nicht entsprechend ihrer Vergütungsgruppe beschäftigt.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Versetzung der Klägerin vom Fremdenverkehrsamt in das Amt für öffentliche Ordnung durch die Beklagte im Schreiben vom 12. Mai 1986, zugegangen am 13. Mai 1986, unwirksam ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, die Klägerin, deren Versetzung im dienstlichen Interesse erfolgt sei, werde entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe beschäftigt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 500,-- DM festgesetzt. Die vom Arbeitsgericht nicht zugelassene Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht als unzulässig verworfen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter. Die beklagte Stadt beantragt, die Revision zurückzuweisen.

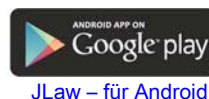
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat den Streit über die Wirksamkeit der Versetzung zutreffend als eine vermögensrechtliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Streitigkeit angesehen und ausgeführt, daß die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil im Hinblick auf den vom Arbeitsgericht bindend und offensichtlich auch nicht unrichtig festgesetzten Streitwert von 500,-- DM unzulässig ist (§ 64 Abs. 2 und 6 ArbGG, § 519 b Abs. 1 ZPO).

II. Nach § 64 Abs. 2 ArbGG kann in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Berufung nur eingelegt werden, wenn sie entweder in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM übersteigt.

1. Eine vermögensrechtliche Streitigkeit liegt nach h.M. vor, wenn sich der geltend gemachte Anspruch aus einem vermögensrechtlichen, d.h. auf Geld oder Geldeswert gerichteten Rechtsverhältnis ergibt oder wenn er im wesentlichen der Wahrung wirtschaftlicher Belange dient (BGHZ 13, 5, 7; 14, 72, 74; 83, 106, 109; 89, 198, 200; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 1 Rz 43, 44; Zöllner, ZPO, 15. Aufl. 1987, § 1 Rz 13; Wlotzke/Schwedes/Lorenz, Das neue ArbGG 1979, § 64 Rz 3). Diese Grundsätze gelten auch in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten (BAG Beschluß vom 24. März 1980 - 6 AZB 1/80 - AP Nr. 1 zu § 64 ArbGG 1979). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit immer dann auszugehen, wenn der Kläger mit der Geltendmachung seines prozessualen Anspruchs in erheblichem Umfang wirtschaftliche Zwecke verfolgt, und zwar unabhängig davon, ob er daneben auch die Verwirklichung von nichtwirtschaftlichen Zwecken erstrebt (BAGE 38, 52, 54 = AP Nr. 3 zu § 64 ArbGG 1979; BAGE 45, 91, 97 = AP Nr. 15 zu § 87 BetrVG 1972



Lohngestaltung; BAG Beschluß vom 24. März 1980 - 6 AZB 1/80 - AP Nr. 1 zu § 64 ArbGG 1979). Maßgebend ist danach das Rechtsverhältnis, aus dem der geltend gemachte Anspruch hergeleitet wird und der Inhalt, mit dem er in der Klage prozessual zur Wirkung gebracht ist (BGH Urteil vom 16. Dezember 1980 - VI ZR 308/79 - NJW 1981, 2062). Schließlich ist es unerheblich, wie der Kläger den Anspruch qualifiziert; vielmehr hat das Gericht das Vorbringen des Klägers, also den Klageantrag und die Klagebehauptungen einzuordnen (Schumann, BB 1983, 506; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 14. Aufl. 1986, § 32 I 2 b).

2. Entsprechend dieser Rechtsgrundsätze ist das Landesarbeitsgericht - entgegen der Auffassung der Revision - vorliegend zu Recht von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit i.S. von § 64 Abs. 2 ArbGG ausgegangen. Der wirtschaftliche Hintergrund bzw. das auf Wahrung der wirtschaftlichen Belange gerichtete Ziel der vorliegenden, auf Feststellung der Unwirksamkeit der Versetzung gerichteten Klage ist unverkennbar. Schon im vorprozessualen Schriftwechsel, aber auch in der Klageschrift und im Schriftsatz vom 29. Oktober 1986 hat die Klägerin immer wieder darauf hingewiesen, die Beklagte habe ihr Direktionsrecht bzw. Leistungsbestimmungsrecht nicht ordnungsgemäß ausgeübt und beschäftige sie nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe; vielmehr werde sie mit Tätigkeiten beschäftigt, die den Merkmalen einer niedrigeren Vergütungsgruppe entsprechen. Die Versetzung berührt die Hauptleistungspflichten der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis, nämlich den Ort und die näheren Umstände, unter denen die Klägerin ihre Arbeitspflichten zu erfüllen hat. Auch wenn die



Versetzung nicht mit einer Herabgruppierung verbunden ist, befürchtet die Klägerin doch offenbar - zu Recht oder Unrecht mag dahingestellt bleiben - wirtschaftliche Nachteile, die ihr in Zukunft z.B. durch eine Herabstufung oder ggf. auch nur durch eine Minderung der Chancen auf eine Höhergruppierung entstehen können. Bei dieser Sachlage scheidet daher die Möglichkeit aus, daß ausnahmsweise doch eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt, obwohl sie auf einem vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis beruht (vgl. hierzu LAG Frankfurt am Main Beschluß vom 5. März 1971 - 5 Ta 3/70 - ArbUR 1971, 381; Grunsky, ArbGG, 5. Aufl., § 12 Rz 2 a a. E.; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, aaO, § 2 Rz 122).

3. Zutreffend und ungerügt hat das Landesarbeitsgericht auch seine Bindung an den vom Arbeitsgericht festgestellten Streitwert von 500,-- DM angenommen. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt BAGE 44, 13, 19 ff. = AP Nr. 6 zu § 64 ArbGG 1979, zu I 3 c der Gründe, m.w.N.). Die Klägerin hat selbst nicht behauptet, der Streitwert sei offensichtlich unrichtig festgesetzt worden; sie beruft sich vielmehr sogar auf den niedrigen Streitwert zur Stützung ihrer Auffassung, vorliegend sei eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit gegeben. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, die auf einen offensichtlich zu niedrig festgesetzten Streitwert schließen lassen.



- 7 -

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Röhsler

Dörner

Schneider

Fürbeth

Ziegenhagen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)